

Sitzungsvorlage Nr. 0615/2014



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	01.07.2014	öffentlich

Teilaufforstungsantrag für das Flurstück 1448/2, Gewinn Schneckenweilerwiesen in Steinenberg

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde erteilt das Einvernehmen nach § 29 a Abs. 1 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG).

Sachverhalt

Der Grundstückseigentümer des Flurstücks 1448/2, Gewinn Schneckenweilerwiesen, Markung Steinenberg hat bei der Gemeinde Rudersberg am 07.04.2014 einen Antrag auf Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung gem. § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) eingereicht.

Der Antragsteller hat das Grundstück 2013 erworben und beabsichtigt mit der Aufforstung den Pflegeaufwand zu minimieren und den Wert des Grundstücks zu steigern.

Das Grundstück 1448/2 hat eine Gesamtfläche von 1966 m² und liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Es ist Richtung Süden leicht geneigt. Das Grundstück wird südlich und östlich vom Gemeindefeldweg 1457 und nördlich vom kirchlichen Waldweg begrenzt. Entlang dem Kirchenwaldweg ist das Grundstück mit ca. 5 ar Wald bestockt. Im südlichen Bereich des Grundstücks verläuft die EPS-Pipeline-Süd, daher muss der Grundstückseigentümer auf dem Grundstück einen 4 Meter breiten Schutzstreifen von Baumbestand freihalten. Richtung Westen ist mit der Aufforstung ein Grenzabstand von 8 Metern zum benachbarten Obstbaumgrundstück einzuhalten. Daher soll die Obstbaumreihe entlang dem Nachbargrundstück erhalten bleiben. Seither wurde das Grundstück als Streuobstwiese bewirtschaftet. Die zur Aufforstung vorgesehene Fläche hat eine Größe von ca. 7 ar. Südlich des Gemeindefeldweges hat der Grundstücksbesitzer ein Waldgrundstück erworben. Zwischen der Aufforstungsfläche und dem benachbarten Wald verläuft der Feldweg, der Schutzstreifen der EPS-

Pipeline und der Schutzstreifen TAL-Pipeline. Mit Überfahrtsrechten ist das Grundstück nicht belastet.

Es ist beabsichtigt, die zur Aufforstung vorgesehene Fläche mit Mischwald einzupflanzen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, eine Stellungnahme zu einem Aufforstungsantrag abzugeben und den Antrag mit der Stellungnahme an das Landratsamt weiter zu leiten. Das Landratsamt (Fachbereiche Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz) entscheidet nach Anhörung der Gemeinde über den Aufforstungsantrag gemäß LLG.

Stellungnahme der Verwaltung

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung fügt sich die Aufforstung in das Landschaftsbild ein. Der Ortschaftsrat Steinenberg hat der Aufforstung zugestimmt. In anhängendem Flurkartenausschnitt ist die zur Aufforstung vorgesehene Fläche rot umrandet

Anlage/n:
Übersichtslageplan, Lageplan